

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 21.

Dienstag, den 21. Januar.

1840.

Bekanntmachung.

Morgen, Mittwochs den 22. Januar, Abends 6 Uhr, ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten hierselbst im gewöhnlichen Locale.

Das neue Preßgesetz.

Die Wichtigkeit der von der Regierung geschehenen Vorlage hinsichtlich der Presse für unsere Stadt Leipzig insbesondere wird es wohl entschuldigen, wenn wir in diesem städtischen Blatte wenigstens etwas darüber mittheilen. Das Allerhöchste Decret an die Stände, die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffend, lautet:

Durch Decret vom 27. Februar 1837 wurde den getreuen Ständen die Geneigtheit Sr. Königlichen Majestät zu erkennen gegeben,

darauf Bedacht nehmen zu lassen, daß auch in dem Fall, wenn bis zum nächsten Landtage die Bearbeitung eines vollständigen Preßgesetzes nach einem veränderten Hauptprincipe nicht thunlich sein sollte, die bereits bemerkten und die etwa sonst bis dahin wahrzunehmenden Lücken, Mängel und Unzweckmäßigkeiten in den bisherigen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse durch einen der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Gesetzentwurf beseitigt und dazu die bis dahin zu machenden Erfahrungen der Behörden benützt werden sollten.

Nun ist zwar seitdem in der Gesetzgebung des deutschen Bundes hierüber eine Veränderung und daher die hauptsächlichliche Voraussetzung, unter welcher ein auf veränderten Hauptgrundsätzen beruhendes Gesetz sich in Aussicht stellen ließ, nicht eingetreten, und es würde daher nur der beschränkteren Zusicherung zu entsprechen sein. Allein in Betracht, daß es in mehrfacher Beziehung als angemessen erkannt worden, der in §. 35. der Verfassungsurkunde enthaltenen Zusage sobald und vollständig, als nur immer möglich, zu entsprechen, haben es Se. Königliche Majestät zum Gegenstande vielseitiger Erörterungen und reiflicher Erwägungen gemacht, ob und in wie weit sich auch schon unter den dermal obwaltenden Verhältnissen die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels auf eine die Freiheit derselben verbürgende und zugleich gegen den Mißbrauch sicher stellende Weise, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze, ordnen lassen möchten.

Die zum Theil von den jetzt geltenden Gesetzen und Verordnungen wesentlich abweichenden Bestimmungen des mit den dazu gehörigen Erläuterungen und Motiven den getreuen Ständen in der Beilage zugehenden Gesetzentwurfs,

die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betr., sind das Ergebniß der Berathungen hierüber. Se. Königliche Majestät sehen der über diesen Gesetzentwurf abzugebenden ständischen Erklärung, so wie der Bewilligung des in den Motiven zu §. 10. gestellten und begründeten Postulats von 6000 Thlr. entgegen.

Hiernächst ist zu gedenken, daß in Gemäßheit der in dem Eingang gedachten Decrete ertheilten Zusicherung und der in der ständischen Schrift vom 29. November 1837 unter II. und VI. gestellten Anträge unterm 20. December 1838 eine nachträgliche Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei ergangen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht worden ist. Die übrigen in jener Schrift gestellten Anträge finden durch den nunmehrigen Gesetzentwurf und das in den Motiven darüber Bemerkte ihre Erledigung.

Se. Königliche Majestät bleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 3. Januar 1840.

Friedrich August.

L.S. Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf

Entwurf zu einem Gesetze,

die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u., haben Uns bewogen gefunden, zu Erfüllung der in §. 35. der Verfassungsurkunde ertheilten Zusage, die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, in nachstehender Weise zu ordnen:

1. Beschränkte fernere Wirksamkeit der Censur.

Der Censur sind von nun an nur noch solche im Inlande erscheinende Schriften unterworfen, welche in Form täglicher Blätter oder heftweise ausgegeben werden, ingleichen diejenigen, welche nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind.

2. Facultative Censur der Schriften über 20 Bogen.

Bei Schriften, welche, vermöge ihrer Form oder ihres Umfangs, der Censur nach §. 1. nicht unterliegen, findet dieselbe von nun an nur dann statt, wenn es von Denjenigen, für deren Rechnung sie gedruckt werden, gewünscht wird.

3. Allgemeine polizeiliche Aufsicht über alle Preßerzeugnisse.

Alle Erzeugnisse der Presse unterliegen einer gegen den Mißbrauch derselben sichernden polizeilichen Aufsicht (§§. 16.